Richtlinie zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben der IHK Saarland (Bewirtungsrichtlinie IHK Saarland)

1. Präambel

Die IHK Saarland ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Kontaktpflege zu den relevanten Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Wirtschaftsorganisationen, ihren Mitgliedern, Ehrenamtsträgern, Gästen und der Öffentlichkeit zu betreiben. Die damit einhergehenden Aufwendungen für Bewirtung und Repräsentation werden von den Mitgliedern der IHK Saarland finanziert. Mit diesen Mitteln muss die IHK Saarland sparsam und wirtschaftlich umgehen. Diese Richtlinie zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsaufgaben regelt den Handlungsrahmen für alle Beschäftigten der IHK Saarland. In Genehmigungsprozessen gelten aus Compliance-Gründen die allgemeinen Vertretungsregelungen.

2. Begriffsbestimmungen

Bewirtungskosten

Zu den erstattungsfähigen Bewirtungskosten zählen Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der IHK Saarland für die Bewirtung von Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Wirtschaftsorganisationen, ihren Mitgliedern, Ehrenamtsträgern, Gästen, Journalisten und Mitarbeitern entstehen. Dabei kann es sich um eine Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen, Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Treffen und dergleichen innerhalb oder außerhalb der Räume der IHK Saarland handeln.

Aufmerksamkeiten

Keine Bewirtungskosten, sondern Aufmerksamkeiten sind die üblichen Gesten der Höflichkeit wie z.B. kalte und heiße Erfrischungsgetränke (Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee) sowie süßes oder herzhaftes Gebäck/Kuchen und Obst, die Dritten anlässlich von Besprechungen angeboten werden. Zu den Aufmerksamkeiten zählen auch potenziell entstehende Nebenkosten, wie z.B. Lieferung, Geschirr, Personaleinsatz Dritter. Die Grenze zu den Bewirtungskosten ist überschritten, wenn eine komplette Mahlzeit angeboten wird. In diesem Fall findet eine Bewirtung statt.

. . .

Repräsentationsaufwendungen

Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen, die nicht als Gegenleistung für bestimmte Leistungen oder Lieferungen des Empfängers gedacht sind und einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen. Diese dürfen auch nicht im unmittelbaren zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderen Gegenleistungen stehen. Geschenke (z. B. Blumensträuße, Bücher, Wein, Pralinen) dürfen als kleine Geste an Mitglieder z. B. bei Betriebsbesuchen, Firmenjubiläen, Ehrenamtsträger z.B. als Dank für das ehrenamtliche Engagement, Referenten/Dozenten z. B. als Dank für Redebeitrag oder an Gäste als Willkommensgruß überreicht werden.

Die Beschaffung der Pool-Geschenke erfolgt durch den zentralen Beschaffer. Dabei ist die Grenze von 35,00 Euro brutto einzuhalten. Die Geschenke sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. Der Name des Empfängers und der Grund bzw. der Zweck der Schenkung sind zusammen mit dem Beleg aufzuzeichnen.

Sollte die 35-Euro-Grenze p.a. entweder bei einem Einzelgeschenk oder durch die Summation mehrerer Geschenke an eine Person innerhalb eines Geschäftsjahres bei einem Beschenkten überschritten werden, hat das Team Finanzbuchhaltung dies der Hauptgeschäftsführung zu melden. Das Geschenk ist einem gesonderten Genehmigungsprozess zu unterziehen; es ist vorab die Genehmigung der Hauptgeschäftsführung einzuholen.

Streuwerbeartikel (z.B. Kugelschreiber, Schreibblöcke, Give-Aways) sowie Weihnachts- oder Glückwunschkarten dürfen finanziert werden, wenn deren Anschaffungskosten einen Betrag von EUR 10,00 brutto im Einzelfall nicht übersteigen.

Aufwendungen für Dekorationen (z.B. Blumenschmuck) und musikalische oder sonstige Umrahmung bei offiziellen Veranstaltungen der IHK Saarland sind im angemessenen Umfang, der im Verhältnis zur Bedeutung des Anlasses steht, grundsätzlich zulässig. Um die Angemessenheit zu gewährleisten sind Aufwendungen, die voraussichtlich einen Betrag von 1.000,00 EUR brutto für eine Veranstaltung übersteigen, vorab von der Hauptgeschäftsführung zu genehmigen.

. . .

3. Finanzierungsgrundsätze

Die IHK Saarland finanziert ihre Bewirtungskosten, Aufmerksamkeiten und Repräsentationsaufwendungen aus eigenen Haushaltsmitteln. Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Anforderungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sind stets zu beachten.

Die Aufwendungen für Bewirtung, Aufmerksamkeiten und Repräsentationen sind auf das im allgemeinen Geschäftsverkehr übliche Maß zu beschränken. In diesem Zusammenhang bedeutet „üblich“, dass im Umgang mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Wirtschaftsorganisationen, ihren Mitgliedern, Ehrenamtsträgern, Gästen und Journalisten, wie auch mit den Teilnehmern/Dozenten an Sitzungen, Treffen u. ä. die Aufwendungen den Erwartungen entsprechen, die in jeweils vergleichbaren Situationen üblicherweise an den Gastgeber gestellt werden. Dies schließt mit ein, dass entsprechende Einladungen nur bei dienstlichen Anlässen im Rahmen der Aufgabenstellung der IHK Saarland erfolgen dürfen.

Der Bewirtungsaufwand bei IHK-Veranstaltungen soll mit dem Selbstverständnis der IHK Saarland als Vertreterin ihrer Mitglieder korrespondieren und zugleich dem Anlass und dem finanziellen (oder ideellen) Aufwand der Teilnehmer angemessen sein.

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen für Bewirtungen aus dienstlichem Anlass; Arbeitsbesprechungen, an denen nur Mitarbeiter der IHK Saarland mitwirken, sind insoweit kein dienstlicher Anlass. In begründeten Ausnahmefällen können Bewirtungskosten für IHK-Mitarbeiter (z.B. bei längeren internen Weiterbildungsmaßnahmen) nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptgeschäftsführung erstattet bzw. von der IHK Saarland übernommen werden. Essen zwischen IHK-Mitarbeitern sind dann als Geschäftsessen zu beurteilen, wenn die fachliche/dienstliche Besprechung im Vordergrund steht, sodass das Essen „Nebensache“ ist bzw. aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten im Verlauf der Besprechung stattfindet. Eine Erstattung der Bewirtungskosten bedarf der Genehmigung der Hauptgeschäftsführung, die in der Regel nur unter begrenzten Voraussetzungen erteilt werden kann. In jedem Fall ist der Grundsatz der Sozialadäquanz (d.h. Angemessenheit und Üblichkeit der Bewirtung) zu beachten.

. . .

4. Erstattung der Bewirtungsauslagen bei Veranstaltungen außerhalb der IHK Saarland

Bei Einladungen von Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Wirtschaftsorganisationen, Mitgliedern, Ehrenamtsträgern, Gästen und Journalisten außerhalb der IHK Saarland ist als Obergrenze für den individuell zulässigen Bewirtungsaufwand der Wert, der lohnsteuerlich als „angemessen“ anerkannt wird (z.Zt. 60 Euro p. P.), als angemessen einzustufen. In Ausnahmefällen darf die Obergrenze überschritten werden, sofern eine Vorab-Genehmigung durch die Hauptgeschäftsführung vorliegt. Es spielt keine Rolle, ob die Beziehungen zu den eingeladenen Personen bereits bestehen oder erst angebahnt werden. In begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Hauptgeschäftsführung können auch Begleiter, wie z.B. Ehepartner, Assistenz oder externe Berater, die für ein Projekt nützlich und hilfreich sein können, mit eingeladen werden

Zu den erstattungsfähigen Bewirtungskosten zählen Aufwendungen für den Verzehr von Speisen und Getränken und Aufwendungen, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung stehen, wie zum Beispiel Trinkgelder und Garderobengebühren.

Hauptgeschäftsführer, stellv. Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsbereichsleitenden haben aufgrund ihrer Position besondere Repräsentationsaufgaben für die IHK Saarland. Sie nehmen insbesondere an geschäftlichen Essen, fachlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter auf Einladung teil, bei denen der Wert der Teilnahme oder die Wertgrenzen der Bewirtung über einem Betrag in Höhe von 60,00 Euro liegen können. Diese Veranstaltungen liegen häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Bei einzelnen Veranstaltungen ist es zudem üblich, dass der Lebenspartner hieran teilnimmt; dies betrifft etwa hochkarätige unternehmerische Veranstaltungen, Auslandsreisen, Besuche von internationalen Delegationen, Gespräche mit Geschäftsleitungen, hochrangigen Amtsträgern oder Veranstaltungen mit diplomatischem Hintergrund. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen als Eingeladener oder Einladender ist Bestandteil der Repräsentationsaufgaben für die IHK Saarland. Sie unterfällt nicht der lohnsteuerrechtlichen Beschränkung als Kriterium der „Angemessenheit“.

In diesem Zusammenhang kann auch die Annahme und Gewährung von hochwertigen Zuwendungen in Form von Gastgeschenken üblich sein.

. . .

Es muss darauf geachtet werden, dass die Annahme oder Gewährung von Einladungen oder Geschenken

1. nicht den Eindruck erweckt, dass sie dazu bestimmt sind, den Empfänger zu veranlassen, seine Stellung zu missbrauchen,

2. und dass sie im Hinblick auf den geschäftlichen Anlass, die Stellung des Zuwendenden und des Empfängers und die anfallenden Kosten üblich und angemessen sind.

Schließlich ist zu beachten, dass Compliance-Vorgaben in einigen Unternehmen und Ländern nochmals strenger gehandhabt werden und eine Null-Toleranz-Politik gilt. Danach wären keinerlei Einladungen oder Zuwendungen zulässig. In Zweifelsfällen sollte gefragt werden, ob die Zuwendung / Einladung im Einklang mit den Compliance-Vorgaben des Zuwendenden oder des Eingeladenen steht und ggfs. unterbleiben. Dies gilt sinngemäß auch für Amtsträger. Mitarbeiter der IHK Saarland sind im strafrechtlichen Sinne, also im Hinblick auf Bestechlichkeitsdelikte etc., Amtsträger oder Amtsträgern gleichgestellt, da sie unabhängig von der konkreten Tätigkeit jedenfalls eine einschlägige Verpflichtungserklärung unterschrieben haben

In Zweifelsfällen soll eine Dokumentation der Einladungen und Geschenke erfolgen und die Hauptgeschäftsführung informiert werden.

5. Grenzen für Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen

Die nachfolgend angegebenen Grenzen für Bewirtungskosten (Speisen und Getränke inkl. alkoholischer Getränke ohne Spirituosen) sind Standardsätze. Sie können nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Hauptgeschäftsführung überschritten werden. Nicht einzurechnen sind potenziell entstehende Nebenkosten, wie z.B. Lieferung, Geschirr, Personaleinsatz Dritter.

Art der Veranstaltungen	Bewirtungskosten Speisen + Getränke
Veranstaltungen innerhalb IHK: • Buffet (warme Mahlzeit: Vor-, Haupt- und Nachspeise) • Stehempfang, Imbiss (Suppe, Fingerfood)	 max. 40,00 Euro p. P. max. 25,00 Euro p. P.
Serviceorientierte Informationsveranstaltungen	max. 15,00 Euro p. P.
Besprechungen (mit Externen)	max. 15,00 Euro p. P.
Vollversammlung	max. 40,00 Euro p. P.
Arbeitskreise, Ausschüsse	max. 20,00 Euro p. P.
Veranstaltungen außerhalb IHK	max. 50,00 Euro p. P.
Einladungen außerhalb IHK (mit Externen, z.B. in Restaurants)	max. 60,00 Euro p. P.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Bruttopreise.

6. Abrechnung

Für die Abrechnung von Bewirtungskosten bei externen Einladungen sind die Belege zeitnah einzureichen. Der konkrete dienstliche Anlass der Einladung und der vollständige Name der Teilnehmer sind anzugeben. Der Bewirtungsbeleg muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet, mit einer Rechnungsnummer versehen sein und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Steuernummer/Umsatzsteueridentifikationsnummer des Restaurants
- Datum der Bewirtung
- Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
- Rechnungsbetrag inkl. MwSt. sowie anzuwendender Steuersatz
- Unterschrift des Bewirtenden

Trinkgelder und Garderobengebühren sind auf dem Bewirtungsbeleg zu quittieren.

. . .

7. Zuständigkeiten

Bei internen Veranstaltungen erfolgt die Abwicklung der Veranstaltung inkl. der Besorgung von Speisen, Getränken, Caterer, Dekorationen und Technik durch das Zentrale Veranstaltungsmanagement. Bei externen Veranstaltungen der Geschäftsbereiche erfolgt die Abwicklung der Bewirtung durch den jeweiligen Geschäftsbereich. Für die Durchführung von IHK-Regional-Veranstaltungen sind die IHK Regional-Beauftragten verantwortlich. Es ist das jeweilige IHK Regional-Budget einzuhalten.

Streuwerbeartikel als Repräsentationsaufwendungen und Pool-Geschenke (z.B. Bücher, Wein) werden durch den zentralen Beschaffer, Dekorationen und musikalische oder sonstige Umrahmungen bei Veranstaltungen durch das Zentrale Veranstaltungsmanagement organisiert. Sonstige Geschenke, z. B. Blumenstrauß, Pralinen werden dezentral durch die einzelnen Geschäftsbereiche besorgt.

Artikel 2

In Kraft treten

Die Richtlinie zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben der IHK Saarland (Bewirtungsrichtlinie) tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Saarbrücken, 17. April 2023